

**Statut  
des Ordens „Banner der Arbeit“.**

**Vom 13. August 1954**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Stiftung des Ordens „Banner der Arbeit“ (GBl. S. 696) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Um die weitere Entfaltung des Wettbewerbs zu fördern, werden die besten Arbeiter, Angehörigen der Intelligenz, Bauern und Angestellten sowie einzelne Betriebe und Institute, Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften u. a. mit dem Orden „Banner der Arbeit“ ausgezeichnet.

§ 2

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ wird verliehen für besonders hohe Arbeitsergebnisse, die über einen längeren Zeitraum erzielt wurden

durch die Entfaltung neuer Formen des Wettbewerbs, die für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne von großer Bedeutung sind;

durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden, die für die Erhöhung der Produktion des gesamten Wirtschaftszweiges von überragender Bedeutung sind;

durch die Anwendung neuer Produktionsmethoden auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft, die für die Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft von bahnbrechender Bedeutung sind.

(2) Die Arbeitsergebnisse müssen von hoher Qualität sein.

(3) Der Orden „Banner der Arbeit“ kann nur an solche Betriebe verliehen werden, die mindestens in vier aufeinander folgenden Quartalen die Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums bzw. Staatssekretariats oder des Rates des Bezirkes errangen.

§ 3

Der Orden „Banner der Arbeit“ wird verliehen an Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit.

§ 4

(1) Die Vorschläge für die Verleihung werden beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht, der sie dem Ministerrat unterbreitet.

(2) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung zu machen, haben die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke, der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften über den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften).

(3) Der Vorschlag ist vom Einreicher eingehend zu begründen. Die vollbrachten Leistungen sind nachzuweisen.

(4) Die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen hat bei jedem Vorschlag gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. §

§ 5

(1) Mit der Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ an Einzelpersonen ist die Gewährung einer Ehrenprämie verbunden.

Die Ehrenprämie beträgt 5000 DM.

Die Ehrenprämie unterliegt keiner Besteuerung.

(2) Die Ausgezeichneten haben die Pflicht, Vorbild für alle Bürger und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu sein.

§ 6

Über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ wird dem Ausgezeichneten eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet ist.

§ 7

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ stellt ein rotes Banner dar, das auf einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt vom Weizenährenkranz und wird unten abgeschlossen von vier Eichenlaubblättern.

Der Orden ist 44 mm hoch und 37 mm breit. Er wird mit Hilfe einer Öse an der Ordensleiste befestigt.

(2) Der Orden „Banner der Arbeit“ ist vergoldet.

(3) Die Ordensbänder bestehen aus einem schwarz-rot-goldenen und einem roten Ripsband von je 16 mm Breite auf einer fünfeckigen Leiste.

(4) Die Ordensspange besteht aus einem roten Ripsband, in das in der Mitte senkrecht je ein schwarzer, roter und goldener Streifen eingewebt ist.

§ 8

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ oder die Ordensspange wird auf der linken Brustseite getragen.

(2) Betriebe und Institute, die mit dem Orden ausgezeichnet sind, verbinden ihr Symbol mit einer Darstellung des Ordens, bringen eine Darstellung des Ordens in geeigneter Größe auf der linken oberen Ecke ihrer Fahne, am Haupteingang des Betriebes und auf ihren Briefbogen an.

(3) Das Tragen des Ordens „Banner der Arbeit“ ist obligatorisch bei Teilnahme an Tagungen der Volkammer und der Länderkammer, eines Bezirkstages oder Kreistages, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Tag der Republik.

Berlin, den 13. August 1954

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

**Zweite Durchführungsbestimmung \*  
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung  
des Schrottaufkommens.**

**Vom 20. Juli 1954**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung d's Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird im Einverr ien mit dem Ministerium für Maschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Planträger dürfen die von ihnen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vorgenommene Aufteilung ihres Schrottaufkommensplanes auf die Betriebe nur ändern,

§ 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1272)